

**Im Mai tritt in Österreich das Sicherheitspolizeigesetz in Kraft. Interview mit Sektionsleiter Dr. Wolf Szymanski, Bundesministerium für Inneres.**

**Die Fragen stellte Dr. Wolfgang Stangl**

## EINE ZEITGEMÄSSE GESETZESSPRACHE?

■ **NK:** Herr Sektionsleiter, Sie gelten in der informierten Öffentlichkeit als Vater des Sicherheitspolizeigesetzes in Österreich. Welchen Teil des Gesetzes halten Sie für besonders gelungen?

**Szymanski:** Das kann man eigentlich jetzt noch sehr schwer sagen, das Gesetz tritt ja erst im Mai 1994 in Kraft. Ich glaube, der gelungenste Teil ist jener, wo wir am wenigsten im luftleeren Raum getappt sind. Das ist der Teil, der sich mit den Aufgaben und mit den Befugnissen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane befaßt.

■ **NK:** Der erste Teil des Gesetzes bezieht sich auf die Behördenstruktur. Hat es da große Änderungen gegeben?

**Szymanski:** Nein. Der ist im Grunde nur die Transkription des bestehenden Zustandes in eine einigermaßen zeitgemäße Gesetzes-sprache. Das war reine Legisten-aufgabe und nicht etwas Schöpferisches.

■ **NK:** Ein wichtiger Bereich in diesem ersten Teil betrifft die Kontrolle der Staatspolizei und der militärischen Dienste. Wie ist das nun geregelt?

**Szymanski:** Die Regelung, die hier getroffen wurde, bleibt hinter dem zurück, was man sich angesichts der Aufregung hätte erwarten können, die um diesen Bereich seinerzeit bestanden hat. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Geheimdienste des Innenministeri-

ums und des Verteidigungsministers eigentlich keine gesetzliche Regelung hatten, aufgrund der sie arbeiteten, so hätte dieser Umstand eine wesentlich intensivere Kontrolle erwarten lassen, als nun festgelegt wurde. Mittlerweile hat sich aber doch die Erkenntnis durchgesetzt, daß Geheimdienste mit ihrem erhöhten Geheimhaltungsanspruch einfach nicht lückenlos kontrolliert werden können, sondern daß es eigentlich darum geht, auf politischer Ebene sicherzustellen, daß keine Exzesse stattfinden. Dementsprechend sind die Regelungen auch vorgenommen worden.

■ **NK:** Ein zweiter Teil des Gesetzes bezieht sich auf die von Ihnen schon zufriedener angespro-

chenen Polizeiaufgaben und Befugnisse.

**Szymanski:** Erstmals in der österreichischen Polizeigeschichte hat es der Gesetzgeber übernommen, der Polizei relativ präzise zu sagen, welche Gefahren sie womit abzuwehren hat. Bisher hat man es weitgehend der Polizei überlassen zu definieren, wie das Gefahrenbild aussieht. Wenn sie damit im gesamtgesellschaftlichen Konnex richtig gelegen ist, war sie die »gute Polizei«, wenn sie mit maßgeblichen Strömungen innerhalb der Gesellschaft über Kreuz geraten ist, war sie halt die »böse Polizei«. Nun kann sie nur mehr eine gesetzmäßig oder eine nicht gesetzmäßig vorgehende Polizei sein. Diese Befreiung von der Verpflichtung zur Gefahrendefinition kann langfristig für die Akzeptanz der Polizei in der Bevölkerung nur vorteilhaft sein.

■ **NK:** Warum hat es so lange gedauert, bis die Polizeibefugnisse per Gesetz definiert worden sind?

**Szymanski:** Es hat sehr namhafte Leute in Juristen-, aber natürlich auch in Polizeikreisen gegeben, die gesagt haben, die Polizei ist ein Sonderverwaltungsbereich, der läßt sich dem Legalitätsprinzip nicht unterstellen. Die Haltung jener, die eher politisch argumentiert haben, läßt sich in dem Satz zusammenfassen, der dem früheren Minister Rösch zugeschrieben wird. Der hat den letzten großen Versuch einer Gesetzesreform eingestellt mit der resignierenden Feststellung: »Das Gesetz, das die Polizei kriegen könnte, das will sie nicht, und das, das sie will, das kriegt sie nicht.«

■ **NK:** Was sind jetzt die Polizeiaufgaben, kurz gesagt?

**Szymanski:** Die Polizeiaufgaben lassen sich insgesamt in drei Sparten zusammenfassen. Die wichtigste besteht darin, was das Gesetz die »Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit« nennt; das ist die Beendigung bzw. die vorbeugende Verhinderung gerichtlich strafbarer Handlungen. Die zweite zentrale Aufgabe ist die »Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht«. Man kann das so umschreiben, daß die Polizei, wenn sie als erste in einer Gefahrensituation eintrifft, sich

nicht um die eigene Zuständigkeit im engeren Sinn zu kümmern hat, sondern bis zum Eintreffen der zuständigen Behörde oder Organisation – Rettung, Feuerwehr etc. – im notwendigen Ausmaß zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Und letztlich die in ihrem Umfang sicher geringste Aufgabe »Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung«. Das kann man wohl am besten so sehen, daß es hier Aufgabe der Polizei ist zu garantieren, daß die Menschen einerseits in der Öffentlichkeit leben können, ohne einander zu behelligen, andererseits aber auch dem Einzelnen die Ausübung seiner Grundrechte gewährleistet ist.

■ **NK: Kritiker haben gerade diesbezüglich die Befürchtung geäußert, dies könnte auch als eine Blankovollmacht der Polizei angesehen werden.**

**Szymanski:** Das kann man wohl nur an den Befugnissen messen, die dafür zur Verfügung stehen. Während bei all den anderen Bereichen doch sehr umfangreiche und auch relativ direkt einsetzbare Befugnisse zur Verfügung stehen, ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung derartiges nicht vorgesehen. Das einzige, womit wirklich gearbeitet werden kann, sind Verwaltungsstrafdrohungen. Das bedeutet doch, daß der präventive Anspruch, den das Gesetz in allen sonstigen Bereichen erkennt, hier sehr zurückgenommen ist. Hier kann die Polizei Maßgebliches erst dann tun, wenn der Betroffene auch tatsächlich strafbare Handlungen setzt.

■ **NK: Das SPG sieht weiterhin Primärhaften vor. Ist das noch zeitgemäß?**

**Szymanski:** Zunächst glaube ich, daß die Vorwürfe, der »mangelnden MRK-Konformität«, die gegen das österreichische System der Verhängung von Haft durch Verwaltungsbehörden immer erhoben wurden, nun ausgeräumt sind. Mit der Schaffung der »Unabhängigen Verwaltungssenate« ist gewährleistet, daß eine Freiheitsstrafe nur vollzogen werden kann, nachdem der Betroffene die Möglichkeit hatte, daß ein solcher Senat die Zulässigkeit feststellte. Es hat jeder Betroffene, indem er beruft, in der

Hand, daß eine unabhängige Behörde, ein Tribunal im Sinne des Artikels 6 der MRK, darüber entscheidet, ob er eine Freiheitsstrafe zu erleiden hat. Also dieser Punkt ist ausgeräumt. Nun muß man eben sehen, daß das österreichische System ein eigenständiges ist, das für bestimmte Tatbestände, die in anderen Rechtsordnungen schon längst Gerichtstatbestände sind, noch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde vorsieht – was immerhin auch den Vorteil hat, daß der Betroffene nicht ins Strafregister eingetragen wird. Man kann auch die Frage stellen, ist es zeitgemäß – um einen deutschen Fall zu nehmen –, wegen Unfallflucht Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren anzudrohen, selbst wenn außer Sachschaden nichts passiert ist, als daß sich der Schuldtragende entfernt hat, ohne die Polizei zu verständigen oder mit den Geschädigten Kontakt aufzunehmen.

■ **NK: Ein sehr heikler Punkt sind die Regelungen, die die personenbezogenen Daten betreffen. Personenbezogene Daten können an ausländische Behörden überspielt werden, wenn es in deren schwerwiegendem Interesse liegt. Wie ist diese Formulierung zu verstehen?**

**Szymanski:** Zum besseren Verständnis soll man doch den kompletten Normzusammenhang herstellen. Diese Übermittlungsbefugnis ist instrumentell sehr stark eingeschränkt. Sie ist auf den Bundesminister für Inneres beschränkt. Es ist also nicht so, daß jeder Gendarm oder Polizist hier irgendwelche Daten ins Ausland übermitteln darf, sondern das ist dem Bundesminister für Inneres vorbehalten. Das sind im Wesentlichen jene Daten, bei denen es darum geht, im Staatsschutzbereich die internationale Zusammenarbeit zu sichern. Stellen Sie sich vor, es wäre erwiesen, daß der Staat X in seinem Botschaftspersonal Geheimdienstoffiziere beschäftigt. Nun läßt sich das kein Staat gern gefallen. Nehmen wir an, der Geheimdienstoffizier wird enttarnt, man erklärt ihn zur persona non grata und er muß in seine Heimat zurückkehren. Und nun vergeht eine Zeit und plötzlich taucht derselbe Geheimdienstoffizier in einem anderen Staat auf und

jetzt forscht man dort nach. In diesem Fall soll der Innenminister ermächtigt sein, entsprechende Daten zu übermitteln.

■ **NK: Gibt es einen Zusammenhang, zwischen den Bestrebungen Österreichs, in die EG zu kommen, und den Formulierungen im SPG?**

**Szymanski:** Eigentlich nicht. Ich würde sagen, es ziemt einem europäischen Staat, daß er ein Sicherheitspolizeigesetz hat. Wir haben uns ganz bewußt in bestimmten Dingen an der deutschen Polizeigesetzgebung angelehnt, in anderen Dingen sind wir einen eigenständigen Weg gegangen. Wenn man sich etwa den Musterentwurf der deutschen Innenministerkonferenz ansieht, und etwa die Bestimmungen über die Identitätsfeststellung mit § 35 des SPG vergleicht, wird man durchaus gewisse Ähnlichkeiten feststellen. In anderen Punkten, etwa was die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht betrifft, werden Sie in keinem Polizeigesetz Deutschlands das so finden, wie wir es geregelt haben. Auch bei den Be-



»Bisher hat man es weitgehend der Polizei überlassen zu definieren, wie das Gefahrenbild aussieht.«

stimmungen über den Erkennungsdienst sind wir weitgehend eigenständige Wege gegangen.

■ **NK: Was erwarten Sie sich an organisatorischer, aber auch an gesinnungsmäßiger Veränderung innerhalb des Polizeiapparates durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes?**

**Szymanski:** Meine Hoffnung geht dahin, daß sich Polizisten und Gendarmen ein professionelles Ideal zu eigen machen. Ich weiß schon, daß man die Persönlichkeit und die Tagesverfassung und die allgemeine Situation, in der eine bestimmte Amtshandlung stattfindet, nie gänzlich ausblenden wird können. Ich meine aber, daß – mehr als bisher – eine Amtshandlung unter dem Gesichtspunkt der Professionalität, der nur sehr begrenzten Emotionalisierung und des ganz bewußten Zugehens auf den Bürger stattfinden soll. Der Polizist soll wissen und auch zum Ausdruck bringen, daß er durch den Gesetzesbruch, den er wahrnimmt, nicht persönlich beleidigt ist, sondern daß es ihm darum geht, die Beeinträchtigung der Gesellschaft, die in diesem Gesetzesbruch zum Ausdruck kommt, auf die für den Betroffenen schonendste und insgesamt effizienteste Weise zu bereinigen. Insgesamt muß man sehen, daß in einer Phase weitreichender Diskussionen innerhalb der Sicherheitsexekutive das SPG Gesetz geworden ist. Man wird sehen, wie die Polizei mit externer Kritik umgehen wird, wie sie mit der Situation einer Beschwerde fertig werden wird.

Eine der Voraussetzungen des SPG ist ja, daß nun die Amtshandlung im Nachhinein prüfbar wird. In vielen Fällen war das vorher nicht gewährleistet. Wir hatten bislang eine Situation, in der Polizeiverhalten weitgehend nur durch strafrechtliche und disziplinarrechtliche Normen überprüfbar war. Das wäre ungefähr so, wie wenn man Gerichtsurteile nicht in zweiter Instanz durch ein Obergericht prüfen lassen könnte, sondern wenn man sie anhand des Tatbestandes des Amtsmißbrauches und der Disziplinarordnung der Richter prüfen müßte.

■ **NK: Danke für das Gespräch!**